

Verf.

1) Kriminalaußenstelle Singen/Htwtl.
Bahnhofstraße 23

78224 Singen

1.9.
ab Bonn, den 31. August 1993 7d
Pr. 362/93 UK/A

Betr.: Ihre Anfrage bezgl. der Inhaltsgleichheit des Computerspieles
"Predator 2"

Bezug: Ihr Schreiben vom 16.07.1993, Az.: II/1120/93

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

bei der Überprüfung des von der Firma Arena Entertainment/Acclaim Entertainment edierten und vertriebenen Videospieles "Predator 2", mußten wir feststellen, daß keine Inhaltsgleichheit mit dem bereits mit Wirkung vom 08.10.1991 indizierten, gleichnamigen Computerprogramm vorliegt. Dieser Umstand ergibt sich aus der Tatsache, daß jenes von der Firma Image Works verlegte Spiel lediglich mit Hilfe des Eingabegerätes Maus gespielt werden kann, daß von Ihnen zur Prüfung vorgelegte hingegen der Joystick-Steuerung bedarf. Das heißt genauer gesagt: Im ersten Fall handhabt der Spieler lediglich ein Fadenkreuz, mit dem es Figuren des vorbeisrollenden Screens zu liquidieren gilt, im zweiten wird er, stellvertretend durch eine entsprechende Spielfigur, zum Teil des Bildschirmgeschehens. Die Spielprogramm-Nutzer-Interaktion unterscheidet sich somit erheblich, eine Inhaltsgleichheit muß daher verneint werden.

[REDACTED]

Mit der Bitte um etwas Geduld und

freundlichen Grüßen

[REDACTED]

2) 2. d. W.